



**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Bezirksregierung Münster
Dezernat 51
Frau Poguntke
48128 Münster

Umwelt- und Planungsamt
-Untere Landschaftsbehörde-

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Matthias Lagemann
Zimmer: 557
Telefon: 0 25 51/69-0
Durchwahl: 0 25 51/69-1495
Telefax: 0 25 51/69-91495
E-Mail: M.Lagemann@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 67/6.1
Datum: 14.03.2016

**Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Tecklenburg vom
09.11.1963 Landschaftsschutzgebiet „Sinniger Feld“, Teilaufhebung;
Antrag der Gemeinde Saerbeck vom 27.11.2015**

Guten Tag Frau Poguntke,

der Vorsitzende des Landschaftsbeirates (Vertreter der Landwirtschaft) hat den o.g. Antrag der Gemeinde Saerbeck im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung vom 07. März 2016 nach Rücksprache mit seinem Vertreter (Naturschutzverbände), seinem Berufsstand sowie der Gemeinde Saerbeck abgelehnt (s. Anlage).

Unter Berücksichtigung der erfolgten Dringlichkeitsentscheidung des Vorsitzenden sowie der mir vorliegenden Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Verfahren, lehne ich die beantragte Teilaufhebung ebenfalls ab.

Begründung:

Der Teilbereich des o.g. LSG wird aufgrund seiner raumstrukturellen Ausprägung im Regionalplan Münsterland folgerichtig als BSLE dargestellt. Von daher stehen der beantragten Planung Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB entgegen. Die rechtskräftige o.g. VO hingegen entspricht genau diesem raumordnerischen Ziel.

Sowohl die betroffenen Flächen im LSG „Sinniger Feld“ als auch die nähere und weitere Umgebung stellen sich als typische Münsterländer Parklandschaft dar. Die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen sind von Hecken, Wallhecken, Baumreihen und gehölzbestandenen Gewässerböschungen entlang der Flurstücksgrenzen nahezu vollstän-

...

Kreissparkasse Steinfurt
BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
USt-IdNr.: DE 124 375 892

dig umrahmt. Die eingestreuten Wälder sind durch die Heckenstrukturen untereinander vernetzt. Insbesondere der überplante Teilbereich des LSG weist einen verhältnismäßig hohen Anteil kleinerer Parzellen auf, so dass eine für das Landschaftsbild und den Biotopverbund besonders positive, kleinteilige Kammerung gegeben ist.

Im Zusammenspiel mit nördlich gelegenen jungen Ersatzaufforstungsflächen und angrenzenden älteren Waldbeständen, ist auf relativ kleinem Raum eine sehr hohe und von den Wirtschaftswege aus gut erlebbare Strukturvielfalt gegeben.

Wenngleich die aus 1971 stammende rechtskräftige LSG-VO als Sammelverordnung ohne Nennung spezifischer Schutzzwecke erlassen wurde, so ist davon auszugehen, dass eine aktualisierte Verordnung bzw. Festsetzung im Rahmen der Landschaftsplanung allein auf Grund der besonders gut ausgeprägten landschaftsbildwirksamen Strukturen der Münsterländer Parklandschaft und der für die Erholung vorhandenen guten Infrastruktur insbesondere den zur Entlassung beantragten Teilbereich und die sich nördlich anschließenden Flächen wegen der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit als LSG mit ausnahmslosem Bauverbot unter Schutz stellen würde.

Aufgrund der aktuellen Kenntnis der funktionalen Bedeutung des Raumes für die Biodiversität und in Ausfüllung der Ziele des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan, ist der i.R. stehende Teilbereich weiterhin als LSG schützenswert aufgrund

- seines hohen Arten- und Lebensraumpotential,
- seiner besonderen Funktion im Biotopverbund sowie
- als Umgebungsschutz für die angrenzend gelegenen Natur- bzw. Vogelschutzgebiete.

Auch der im Nachgang erstellte Sachliche Teilabschnitt Energie des Regionalplans (STE) trifft an dieser Stelle keine andere Darstellung und sieht ausdrücklich keinen Vorrangbereich Windenergie vor. Dies geschah auf dem Hintergrund der von mir gemeinsam mit der Biologischen Station erstellten und für den STE zur Verfügung gestellten Ampelkarte.

Die Ampelkarte belegt sowohl den in Rede stehenden Teilbereich des LSG als auch die gesamte von der Gemeinde im Rahmen der 33. FNP Änderung geplanten Konzentrationszone aufgrund des bedeutenden Vorkommens verfahrenskritischer/planungsrelevanter Arten mit einem hohen Risiko und ist entsprechend mit rot gekennzeichnet. Diese Einschätzung habe ich in meinen Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange und verschiedenen Erörterungsgesprächen der Gemeinde Saerbeck dargelegt, auf die ich an dieser Stelle verweise (vgl. Anlage).

Mit den in der NLF Bürgerwind GmbH im Kreisgebiet organisierten Landwirten sowie den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes besteht - in dem von mir zur raumverträglichen Förderung der Windenergie im Kreis Steinfurt eingerichteten Arbeitskreis - Einvernehmen, die von mir und der Biologischen Station aus der Sicht des Artenschutzes im Kreis Steinfurt als besonders kritisch eingestuft roten Bereiche der Ampelkarte, von Windenergieplanungen zu verschonen. Diesem Einvernehmen sieht sich die Gemeinde Saerbeck nicht verpflichtet.

Des Weiteren ist es ein Planungsparadigma der Regionalplanung, bandartige Strukturen zu vermeiden. Die Darstellung des BSLE bzw. das rechtskräftige LSG trägt dazu bei, einer funktionalen Beeinträchtigung der benachbarten zum Teil hochsensiblen Naturräume entgegen zu wirken.

Zu gegenwärtigen ist, dass sich der Teilbereich des LSG innerhalb eines randlich bereits technisch stark möblierten Umfeldes befindet. Nach Westen grenzt der Windpark Emsdetten Veltrup mit 23 WEA unmittelbar an. In einem Abstand von 1600 m südöstlich liegt der

Bioenergiepark Saerbeck mit 6 weiteren großformatigen WEA. Neben dem Zubau aus der nunmehr geplanten Windkraftzone Sinniger Feld ist auch der geplante Zubau aus der nur ca. 1,3 km nördlich geplanten Windkraftkonzentrationszone der Stadt Hörstel zu berücksichtigen.

Voraussichtlich werden nicht nur die in Rede stehende höherwertige Teilfläche des LSG selbst, sondern auch die nördlich und östlich angrenzenden LSG-Flächen zukünftig mit WEA von 3 Seiten auf drei unterschiedlichen Gemeinde- bzw. Stadtgebieten umstellt. Auf Grund der massiven Häufung von WEA und der kesselartigen Lage ist die weitere Verdichtung von Windkonzentrationszonen und der dafür zu beanspruchenden Flächen nicht nur gemeindebezogen, sondern grenzübergreifend zu betrachten. Dem Erhalt von landschaftlich höherwertigen, unmöblierten Bereichen in einem BSLE/LSG ist daher besonders hohe Bedeutung beizumessen.

Fazit:

Die Entlassung des in Rede stehenden Teilbereiches zum Zwecke der Errichtung von WEA widerspricht Darstellungen des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Bei dem i.R. stehenden Teilbereich des LSG handelt es sich um einen Bereich

- mit hohem Arten- und Lebensraumpotential,
- mit besonderer Funktion im Biotopverbund sowie
- mit besonderer Bedeutung als Umgebungsschutz für die angrenzend gelegenen Naturschutzgebiete bzw. das Vogelschutzgebiet.

Die Errichtung eines weiteren Windparks führte nicht nur zur Abwertung der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung im betroffenen Bereich sondern auch angrenzender NSG-, Vogelschutzgebiets- und LSG-Flächen.

Aus diesen Gründen wird der Antrag der Gemeinde Saerbeck auf Entlassung von Teilflächen aus dem LSG „Sinniger Feld“ aus der Sicht der Unteren Landschaftsbehörde abgelehnt.

Mit freundlichem Gruß

im Auftrag

Bücker
Amtsleiter

Anlagen

- Dringlichkeitsentscheidung des Landschaftsbeirates vom
- Stellungnahmen des Kreises ST als TÖB zur 33. Änderung des FNP Saerbeck